



Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 35.

29. August 1852.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Arbeiten der Tischler bei offenem
Lichte betr.

In Folge hohen Auftrages der k. Regierung von
Oberbayern R. d. J. vom 31. vor. präf. 2. l. Mts.
wird im Nachgange die k. Regierungs-Entscheidung
vom 1. März 1843 zur allgemeinen Kenntniß und
genauen Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet,
daß die Ortspolizeibehörden etwaige Contravenienten
zur sofortigen Anzeige zu bringen haben.

Aichach den 2. August 1852.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

ad Nr. 6874.

Un
sämmliche Polizeibehörden von Oberbayern.
Die Feuerpolizei, resp. das Arbeiten der
Tischler bei offenem Lichte betr.

Im N a m e n

Er. Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt eines höchsten Rescripts des k. Mini-
steriums des Innern vom 21. v. Mts. haben Seine
Majestät der König allergnädigst zu genehmigen ge-
ruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird,
den Tischlern im ganzen Königreiche das Arbeiten in
den Werkstätten bei offenem Lichte, jedoch nur mit dem

Verbote des Tabakrauchens in denselben und unter
Einführung der folgenden Vorsichts- und Vollzugs-
Maafregeln gestattet werde:

1. die Kerzen müssen in einem eisenblechernen
Leuchter mit einer breiten, im Durchmesser wenigstens
6 Zoll messenden Unterlage versehen seyn, die einen
Einsfassungsrand von der Höhe eines Zolles hat.

2. Zum Pugen der Kerzen müssen flächereen
mit einer metallenen Kette an dem Leuchter befestigt
seyn, und nur solche dürfen zum Pugen verwendet
werden.

3. Die kleinen Holzabfälle, Sägs- und Hobelspäne
müssen täglich in der dem Anzünden der Lichter vor-
angehenden Stunde aus den Werkstätten geschafft,
und an einem gegen Feuergefahr sichernden Ort auf-
bewahrt werden.

4. Nach beendigter Arbeit müssen alle Lichter,
höchstens mit Ausnahme eines einzigen (des sogenann-
ten Communlichtes) gelöscht werden.

5. In der Werkstätte darf Niemand übernachten,
dieselbe muß vielmehr, sobald die Gesellen und Lehr-
jungen diese verlassen haben, verschlossen werden,
nachdem vorher auch das letzte Licht, sowie das Feuer
im Ofen sorgfältig gelöscht worden ist.

6. Der Meister oder Werkführer hat sich täglich
durch eine, eine halbe Stunde vor der Abschließung

der Werkstätte vorzunehmende Nachsichtirung bei eigener Verantwortlichkeit von der Beobachtung dieser Vorschriftenmaassregeln zu überzeugen.

7. Die Gesellen und Lehrlingen müssen bei ihrem Eintritten von dem Meister oder Werkführer strengstens ermahnt werden, mit dem Richte höchst vorsichtig umzugehen.

8. Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist an dem für die Verschulden seiner Gesellen und Lehrlingen ebenfalls verantwortlichen Meister und Werkführer mit 5—50 fl., oder geeigneten Falles selbst mittels Arreststrafe, unbeschadet der allenfallsigen polizeilichen Einschreitung oder sonstigen Maassnahme gegen die Gesellen und Lehrlingen zu beahnden.

9. Die Geldstrafen sind, vorbehaltlich der den Standes- und Gutsherrn hierin zustehenden Rechte, zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte dem Orts-Armenfonde zuzuwenden.

10. Die Gendarmerie und Polizeimannschaft, sowie die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher sind anzuweisen, öfters unvorhergesehene Nachsicht in den Werkstätten zu pflegen, ob die angeordneten Utensilien vorschriftsmässig und in gehöriger Anzahl vorhanden sind und benützt werden, und ob auch im Uebrigen die angeordneten Schutzmaassregeln gehörig beobachtet werden. Jede hiebei wahrgenommene Ueberschreitung oder Unterlassung der befraglichen Anordnungen haben dieselben sogleich bei der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

11. Die Distrikts- und Gemeindevorsteher, und beziehungsweise die Mitglieder der Feuerbeschau-Commissionen sind anzuweisen, vierzehn Tage nach Versendung dieser Vorschriften, sowie bei jedesmaliger Vernahme der Feuerbeschau in den Tischlerwerkstätten Nachsicht zu pflegen, sich die vorgeschriebenen Leuchter und Eichscheeren vorzeigen zu lassen und das Ergebnis der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

12. Durch eine bejondere Bekanntmachung sind alle Besitzer und Bewohner der Häuser, in welchen Tischlerwerkstätten sich befinden, zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Vollzuges der vorgeschriebenen Schutzmaassregeln und zur Anzeige jeder wahrgenommenen Uebertretung oder Unterlassung aufzufordern.

Diese höchste Verordnung wird sämmtl. Distrikts- und Ortspolizei-Behörden zur Kenntnissnahme und zum genauesten Vollzuge hienit eröffnet.

München den 1. März 1813.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Herrmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung.

Un

sämmtliche Local-Armenpflegen des königl. Landgerichts Friedberg.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816 Art. 65, und nach §. 17 der Vollzugs-Instruktion vom 24. December 1833, das Armenwesen betr., sind die Armenbesorger mit Etatsveranschlägen für das nächstkommende Jahr bis zum 15. October, und nach Art. 70 der verallgemeinerten Verordnung, dann §. 41 der Vollzugs-Instruktion hiezu, die Geld- und Material-Rechnungen für das abgewichene Jahr bis zum 15. November eines jeden Jahres an die Distrikts-Polizei-Behörden vorzulegen.

Indem man hienit die Local-Armenpflegen auf diese Bestimmungen aufmerksam macht, werden dieselben aufgefordert, obenbezeichnete Elaborate um so gewisser bis zu den angegebenen Terminen dahier vorzulegen, als die Säumnisse die Abholung ihrer Geschaftsnachweise durch Wirthoten zu gewärtigen haben. Friedberg den 24. August 1852.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Jahrtagsstiftung betr.

Die im lebigen Stande zu Augsburg verstorbene Anna Karl von Eichenried hat zur Kirche Nied einen Jahrtag mit einem Kapital von 400 fl. gestiftet, was hienit nach Vorchrift bekannt gemacht wird.

Friedberg den 19. August 1852.

Der königl. Landrichter

Widder.

Vom

Königlichen Landgerichte Pfaffenhofen.
Distriktsstraße von Pfaffenhofen nach
Schrobenhausen betr.

Die Distriktsstraße von Pfaffenhofen nach Schrobenhausen und Nischach kann wegen Neuerbauung von fünf gemauerten Durchläßen vom 20. August bis 20. September 1852 nur mit leichtem Fuhrwerke und leeren Wägen befahren werden.

Vom 18. August 1852.

Der königliche Landrichter
v. Boithenberg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gestern wurden in der hiesigen Stadt zwei Pferde aufgefunden, deren Eigentümer nicht bekannt ist. Der rechtmäßige Eigentümer kann daher solche bei dem unterfertigten Magistrat gegen Entrichtung des Futtergeldes und der Injurationsgebühr ic. abholen. Nischach den 28. August 1852.

Stadtmagistrat Nischach.
Kapfhammer, Bürgermeister.

Zu den hiesigen städtischen Stiftungen sind nachstehende Legate gemacht worden:

1. von dem Herrn Regierungsrathe Megger in Landshut und dessen Frau Gemahlin Rejma zum Krankenhaus Friedberg 200 fl.
2. von der verstorbenen Posthalterstochter Walburga Luz von Werding
 - a) zum Krankenhaus Friedberg 500 fl.
 - b) zum Local-Armenfond Friedberg 200 fl.
 - c) zum Local-Schulfond Friedberg 200 fl.

Dieses wird zur Ehre des wohlthätigen Einnes der Geber hiemit öffentlich bekannt gemacht. Friedberg am 27. August 1852.

Einkandsmanns Gesuch.

Es wird auf 1 Jahr und 9 Monat ein Einkandsmann gegen annehmbares Einkandsgehalt gesucht. Hierauf interessirte Militärs wollen sich an die Buchdruckerei in Friedberg wenden.

Deffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nischach.

Andr. Hoppmaier, Zimmermann von Pischelsdorf, und Jakob Schmidt, Dienstknecht von Sentenbach, k. Landgs. Dachau, entwendeten in der Nacht vom 5. auf den 6. März d. Js. ihrem Dienstherrn dem Bauer Jakob Semmüller zu Haunstetten, Gerichts Pfaffenhofen, aus einem offenen Etabl 5 Viertel Waijen um Werthe von 8—9 fl. und überbrachten denselben den Güterseuten Joseph und Walburga Wallner zu Pischelsdorf, die solchen um 7 fl. kauften.

Erstere beide wurden des Vergehens des Diebstahls unter zwei besonders erschwerenden Umständen für schuldig erkannt, und Hoppmaier zu einer Gefängnißstrafe von 7 Monaten, Schmidt zu einer solchen von 3 Monaten verurtheilt; die Waller'schen Eheleute wurden des Vergehens der Begünstigung zweiten Grades für schuldig erachtet, und jedes derselben zu einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen condemnirt.

Jakob Riedmaier, 42 Jahre alt, verheiratheter Tagelöhner in Weichering, k. Edg. Neuburg, hatte einen solchen Gang zum Wilttern, daß er sich nicht genirte, bei Tag und Nacht in allen Revieren herumzustricken und niederzuschleichen, was ihm in den Weg kam. So wurde er am 9. und 10. Mai, und am 3. Juni d. Js. mit Wilschraubgewehren in 3 verschiedenen Jagdrevieren betreten, und deshalb zu 2 1/2 Monaten Gefängniß verurtheilt, und sogleich in Haft genommen.

Friedberg. Aus gefälliger Mittheilung ist die Redaktion in Stand gesetzt, sowohl den Bewohnern der Stadt Friedberg als denen des Landgerichtsbezirktes Friedberg bekannt geben zu können, daß Hr. Excellenz der Hr. Regierungspräsident von Oberbayern, Graf v. Meigersberg, auf die von Seite einer aus hiesiger Stadt beauftragten Deputation, bestehend aus dem Hrn. Bürgermeister Gappacher, Hrn. Joseph Schmeier und Hrn. Unklab, gemachten Einladung: das daher am Sonntag den 5. September stattfindende landwirthschaftliche Distriktsfest mit Dero Gegenwart beehren zu wollen, die freundliche Zustimmung ertheile, von dieser Einladung, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse entgegenreten, Gebrauch zu machen.

In Beziehung auf diese freudige Nachricht wäre sehr zu wünschen, daß alle jene Gewerbsmeister, welche die mit diesem landwirthschaftlichen Feste verbundene kleine Industrie-Ausstellung durch ihre gewerblichen Erzeugnisse beschicken wollen, baldigst die hiezu im hiesigen Rathhause bestimmten Räume recht zahlreich damit zu schmücken, in dem das Fest-Comité ohnedieß in den letzten Tagen durch mancherlei Anordnungen stark beschäftigt wird.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 28. August 1852.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Ertrag		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.	mittlerer.		mindest.		gefallen.			geblieben.			
S c h ä f f e l .			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Waiizen	107	105	2	19	46	18	12	16	24	1911	21	—	10	—	—
Korn	126	124	2	18	13	16	43	15	32	2073	36	—	—	—	27
Gerste	52	52	—	10	8	9	30	8	45	494	21	—	—	—	6
Haber	213	213	—	5	40	5	26	5	19	1158	35	—	—	—	9
Summa	498	494	4							5637	53				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.			Vid.	Loth.	Ant.	Thet.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	—	Halbfreuzer Semmel	—	2	4	3	—	—	Mundmehl	6	3
Rindfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	4	5	3	—	—	Semmelmehl	5	3
Rindfleisch	9	2	Halbfreuzer Roggl	—	3	3	1	—	—	Schunmehl	4	3
Schweinefleisch	15	—	Kreuzer Roggl	—	7	2	2	—	—	Nachmehl	3	3
Kalbsteisch	10	—	Halbbaigen Laib	—	16	3	2	—	—	Roggenmehl	4	2
Schaffsteisch	9	—	Wagen Laib	1	1	3	—	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	2	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	pf.	Brod.			Vid.	Loth.	Ant.	Thet.	Mehl, pr. Vierling.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12	—	Halbfreuzer Semmel	—	2	4	1/4	—	—	Feines Mundmehl	—	50
Rindfleisch	9	2	Kreuzer Semmel	—	4	5	3	—	—	Semmelmehl	—	12
Rindfleisch	9	2	Zweifreuzer Roggl	—	13	—	—	—	—	Geringeres Mehl	—	31
Schweinefleisch	15	—	Vierfreuzer Roggl	—	26	—	—	—	—	Nachmehl	—	26
Kalbsteisch	8	—	Wagen Laib	—	31	—	—	—	—	Nachmehl	—	10
Schaffsteisch	8	—	Nachfreuzer Laib	1	30	—	—	—	—	—	—	—

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Tage.						Brod-Tage.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t			
	Megen.		Vierling.		Mahl.			Pfund.	Loth.	Dunt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	12	—	38	—	12	Halbfreuzer Semmel	—	2	1/4	
Semmelmehl	2	40	—	40	—	10	Kreuzer Semmel	—	4	1/4	
Geringeres Mehl	2	8	—	32	—	8	Zweifreuzer Roggl	—	13	2	
Nachmehl	1	36	—	24	—	6	Vierfreuzer Roggl	—	27	—	
Nachmehl	2	32	—	38	—	9 1/2	Wagen Laib	1	—	—	
							Nachkreuzer Laib	2	—	—	

Auswärtige Schrennen-Preise.

	München 21. Aug.			Augsburg 27. Aug.			Schrobenhausen 26. Aug.			Rain 21. August.			Friedberg 26. Aug.		
Ort der Schranne.	Weizen.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	—	20	6	—	17	10	—	10	45	—	6	11
Augsburg . .	—	—	—	19	37	18	50	17	14	17	19	16	42	54	10
Schrobenhausen	—	—	—	20	2	19	2	17	31	17	11	16	9	15	10
Rain	—	—	—	21	4	20	11	19	10	18	21	17	39	17	6
Friedberg . .	6	28	6	6	5	44	—	14	40	17	1	16	21	15	40

(Nach der Eichleiten'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von H. Müller.)